



Regelplan D I/7

Verkehrsführung x+2
 zwei Behelfsfahrstreifen auf
 eingeschränkter dreistreifiger
 Fahrbahn

- a) Querabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- b) Längsabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Querabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des
 Behelfsfahrstreifens
- d) Verschwenkung**
 durch Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- e) Verschwenkung:** links 1:10

- **) Längsabspernung**
 Leitbaken Abstand 18 m
 [] Leitbaken entfallen,
 weil TSE bauzeitlich
 vorhanden
- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1
 VwV-StVO zu Z 295
 - 2) Beträgt der Abstand zwischen
 dem Ende der Verschwen-
 kung am Beginn der Arbeits-
 stelle und dem Beginn der
 Verschwenkung am Ende
 der Arbeitsstelle weniger als
 400 m: Fahrstreifenbegren-
 zung statt Leitlinie
 - 3) [] keine Verschwenkungs-
 tafeln angeordnet; Beginn
 der Verschwenkung bei
 +700 m

*Wenn die Verschwenkung in
 Querrichtung weniger als 3 m
 beträgt, soll auf die Ankündi-
 gung mit Verschwenkungstafeln
 verzichtet werden.*

[] Anordnung von Abweichun-
 gen von diesem Regelplan
 gemäß beiliegendem
 Anordnungstext